



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungsrätin
Dr. Graziella Marok-Wachter
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 06. Dezember 2022

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung
betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts
(PGR), des Notariatsgesetzes (NotarG), der Rechtssicherungs-
Ordnung und des E-Government-Gesetzes (E-GovG)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Im Namen und im Auftrag des Vorstands der Liechtensteinischen Treuhandkammer bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme in obiger Vernehmlassungsangelegenheit.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und möchten Folgendes ausführen:

1. Online-Gründung von Gesellschaften

Zweck der EU-Richtlinie ist der **Anleger- und Gläubigerschutz bei wirtschaftlich tätigen Kapitalgesellschaften** durch die Harmonisierung von Bestimmungen über die Gründung, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen. Weiteres Ziel der Richtlinie ist insbesondere die Bereitstellung digitaler Lösungen, um durch Gründung einer Kapitalgesellschaft oder Errichtung einer Zweigniederlassung wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und effizienter einleiten zu können.

Zentrales Thema der EU-Richtlinie ist die Ermöglichung der (vor allem grenzüberschreitenden) vollständigen Online-Gründung von Kapitalgesellschaften. Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten jedoch das Wahlrecht, aufgrund der Komplexität der Gründung bestimmter Gesellschaftsformen, die Online-Gründung auf bestimmte Formen von Kapitalgesellschaften zu beschränken. Gemäss Anhang IIA der Richtlinie haben die EU-Mitgliedstaaten von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Online-Gründung auf die GmbH eingeschränkt. Für Liechtenstein würde dieses - so auch die Ausführungen auf Seite 21 der Vernehmlassung – ebenfalls eine Einschränkung auf die GmbH bedeuten.

Von diesem Wahlrecht soll gemäss Vernehmlassung in Liechtenstein kein Gebrauch gemacht werden. Auf Seite 21, Absatz 2, letzter Satz wird ausgeführt, „Die Online-Gründung



soll in Liechtenstein künftig für alle Rechtsformen möglich sein. Von dem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, hiesse jedoch im Sinne der Richtlinie eigentlich lediglich die Ermöglichung der Online Gründung für alle Kapitalgesellschaften. Die Erweiterung der Online-Gründung auf alle Rechtsformen bedeutet, die Regelung geht über den Anwendungsbebereich der EU-Richtlinie und damit auch über den Zweck der Richtlinie hinaus. Aus welchem Grund Liechtenstein hier einen eigenen Weg gehen möchte, ist seitens der Treuhandkammer nicht nachvollziehbar.

Die Ausweitung der Möglichkeit einer Online-Gründung auf alle Rechtsformen ist aus Sicht der Treuhandkammer aus verschiedenen Gründen weder notwendig noch geboten.

Durch die Ausweitung der Möglichkeit der Online-Gründung auf alle Rechtsformen werden Rechtsformen erfasst, die zum einen in der Regel nicht wirtschaftlich tätig sind und zum anderen gerade in der Gründung komplex sind und einer individuellen Beratung und Ausgestaltung der Gründungsdokumente bedürfen.

Das Amt für Justiz ist gemäss der Richtlinie verpflichtet, für sämtliche der Online-Gründung offenstehenden Rechtsträger Mustervorlagen auf dem Portal zur Verfügung zu stellen. Dies würde bedeuten, dass das Amt für Justiz Mustervorlagen auch für nicht wirtschaftlich tätige Stiftungen (Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde), Anstalten und Treuhänderschaften (Trust) zur Verfügung stellen müsste, obwohl diese gar nicht vom Begriff "Gesellschaft" erfasst sind.

Die in der Richtlinie verankerte Idee, mit Hilfe von Mustervorlagen kleine und mittlere Unternehmen bei der Gründung eines Start-up's oder eines KMU zu unterstützen, hat gerade die wirtschaftlich tätige GmbH im Blick und nicht etwa die Stiftung, Anstalt oder gar eine Aktiengesellschaft, welche keine wirtschaftliche Tätigkeit erbringt.

Seitens der Treuhandkammer wird die akute Gefahr gesehen, dass die Ausdehnung der Möglichkeit der grenzüberschreitenden Online-Gründung auf alle Rechtsformen unter Zurverfügungstellen von Mustervorlagen dazu führt, dass Rechtsträger ohne das spezifisch erforderliche Know-how und eventuell auch ohne die erforderliche Berechtigung hierzu von jedermann gegründet werden können, was sich nachteilig auf die Qualität auswirken könnte, und auch sonst zu nicht gewollten, negativen Konsequenzen - auch in Hinblick auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichtbestimmungen sowie im Hinblick auf internationalen Steuerabkommen - führen könnte.

Es kann nicht im Sinne des Finanzplatzes sein, wenn durch die Verwendung von Mustervorlagen eigentlich von ihrer Ausrichtung und ihrem Zweck beratungsintensive Rechtsträger im Schnellverfahren ohne ausreichend kompetente Beratung gegründet werden, die die Kundenbedürfnisse nicht hinreichend abdecken. Dies gilt im Übrigen nicht nur für Stiftungen, Anstalten und Treuunternehmen, sondern auch für Aktiengesellschaften. Der Finanzplatz hat aus Sicht der Treuhandkammer ein starkes Interesse daran, dass die gut ausgebildeten Treuhänder in Liechtenstein, die ihre Fähigkeiten mittels Treuhänderprüfung belegen müs-



sen, regelmässig Weiterbildungsnachweise vorweisen müssen und die – gerade auch zum Schutz des Finanzplatzes – über die für die Gründung erforderlichen Kenntnisse im Sorgfaltspflichtrecht sowie zu internationalen Steuerabkommen aufweisen müssen und von der FMA überwacht und geprüft werden, Gründungen der verschiedenen, gerade auch in Liechtenstein spezifischen Rechtsformen vornehmen und nicht irgendjemand online und grenzüberschreitend.

Nicht nachvollziehbar ist es auch, dass sich dieses Thema überhaupt im Rahmen der Umsetzung dieser EU-Richtlinie stellt, nachdem wie eingangs ausgeführt die EU-Richtlinie eine völlig andere Zielsetzung hat, ihr eigentlicher Anwendungsbereich auf Kapitalgesellschaften eingeschränkt ist und letztlich sogar in der praktischen Umsetzung von den Mitgliedsstaaten nur die GmbH als für die Online-Gründung geeignete Gesellschaftsform gesehen wird. Entsprechend erfolgt in den EU-Mitgliedsstaaten die konkrete Umsetzung der Online-Gründung auch nur für die GmbH.

Aus den aufgeführten Gründen sollte daher die Möglichkeit der Online-Gründung auch in Liechtenstein ebenfalls auf die GmbH eingeschränkt werden.

2. Informationsaustausch

Zum Thema Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung (BRIS) ist aus Sicht der Treuhandkammer zur Vermeidung von Missverständnissen an dieser Stelle hervorzuheben, dass gemäss Art. 991 PGR Liechtenstein Daten und Dokumente nur bezüglich der in Abs. 1 aufgeführten Rechtsformen an die Europäische Plattform übermittelt und über das Europäische Justizportal zugänglich macht, nämlich für die Aktiengesellschaften, Europäische Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditaktiengesellschaften sowie Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegen.

Dieser Art. 991 PGR soll gemäss Vernehmlassung auch nicht geändert werden.

Durch die beabsichtigte Einführung der Bestimmungen der Art. 992 PGR und Art. 993 PGR wird jedoch ein Informationsaustausch für Rechtsträger eingeführt, die gemäss Art. 991 PGR von dem Informationsaustausch gerade nicht erfasst werden sollen; da hinsichtlich des disqualifizierten Geschäftsführers und den Zweigniederlassungen nach diesen Vorschriften ein Informationsaustausch für sämtliche Verbandspersonen und Treuunternehmen stattfindet und nicht nur für jene in Art. 991 PGR genannten Kapitalgesellschaften.

Auch an dieser Stelle wird noch einmal angemerkt, dass es bei der umzusetzenden EU-Richtlinie um die Umsetzung von Bestimmungen zu wirtschaftlich tätigen Kapitalgesellschaften geht. Die beabsichtigte weitere Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie für sämtliche liechtensteinische Verbandspersonen und Treuunternehmen führt zu Konsequenzen und einer Transparenz, die weder seitens der EU gefordert ist noch aus nationaler Sicht



notwendig ist. Kein anderer Mitgliedsstaat setzt derart weit um, wie dies im Vernehmlassungsbericht vorgesehen ist.

Auch diesbezüglich sollte aus Sicht der Treuhandkammer die Umsetzung der Richtlinie auf die zwingend notwendigen Vorgaben der EU beschränkt bleiben.

3. Disqualifizierter Geschäftsführer

Gemäss Art. 13 i) der Richtlinie 2019/1151 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Vorschriften für Kapitalgesellschaften bestehen, nach denen Geschäftsführer disqualifiziert werden können. Gemäss dieser Bestimmung soll zusätzlich zu den bereits in der Richtlinie 2017/1132 eingeführten Bestimmungen zum Zwecke der Sicherstellung des Schutzes von Personen, die mit Gesellschaften interagieren, betrügerisches oder anderweitig missbräuchliches Verhalten dadurch verhindert werden, dass die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft durch ein Register abgelehnt werden kann.

Art. 13 i) der Richtlinie 2019/1151 verweist für die Definition des Geschäftsführers auf Art. 14 Bst. d Ziffer i) der Richtlinie 2017/1132.

In diesem Art 14 Bst.d wird zwischen Organen bzw. Mitgliedern von Organen unterschieden, die (Ziffer i) „befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich oder aussergerichtlich zu vertreten“ und die (Ziffer ii) „an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen“. Aufgrund dieser Unterscheidung sind mit "Geschäftsführer" im Sinne von Art. 13 i) der Richtlinie 2019/1151 die operativ tätigen Personen einer wirtschaftlich tätigen Gesellschaft mit Vertretungsbefugnis gemeint.

Die Ausführungen auf Seite 39 der Vernehmlassung, nach denen die Mitglieder der Verwaltung von AGs, KAGs, SEs oder gar Stiftungsräte immer als Geschäftsführer im Sinne dieser Richtlinie gelten, kann aus Sicht der Treuhandkammer dem Art. 13 i) nicht entnommen werden.

Wird z.B. bei einer AG die gesamte Geschäftsführung vom Verwaltungsrat an einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsleitung delegiert, was gesetzlich zulässig und nicht selten der Fall ist, ist der Verwaltungsrat gerade nicht mehr das operativ tätige Organ, das die Geschäfte führt, sondern er ist Aufsichtsorgan. So geht es auch aus dem Registereintrag hervor, da die Geschäftsleitung eingetragen wird. Dieses gilt unabhängig davon, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats grundsätzlich von Gesetzes wegen zur Vertretung befugt sind. Entscheidet sich der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung abzugeben, sind die Kompetenzen klar in operative Geschäftsführung und Aufsicht aufgeteilt. Es kann somit nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die Verwaltung einer Gesellschaft als „Geschäftsführer“ im Sinne dieser Richtlinie gilt, sondern es kommt auf die jeweilige Ausgestaltung der Gesellschaft an.

Weiters ergibt sich aus dem „Schutzzweck“ der Richtlinie, dass mit dem Begriff "Gesell-



schaften" nach Art. 13 i) der Richtlinie 2019/1151 nur wirtschaftlich tätige Gesellschaften und mit „Geschäftsführer“, nur die operativ tätigen Geschäftsführer von wirtschaftlich tätigen Gesellschaften gemeint sein können, da solche Gesellschaften über Anleger und viele Gläubiger verfügen, welche einen ausgeprägten Gläubiger- oder Anlegerschutz, wie es die umzusetzende Richtlinie bezweckt, benötigen.

Gemäss den Ausführungen auf Seite 39 Absatz 1 des Vernehmlassungsberichts soll Art. 13 i) der Richtlinie jedoch entgegen dem Zweck und den Vorgaben der Richtlinie in Liechtenstein auf alle Organe sämtlicher Rechtsträger ausgedehnt werden. Es soll eine neue Bestimmung im allgemeinen Teil des PGR eingefügt werden, nach der eine Person von der Übernahme einer Organfunktion in irgendeinem Rechtsträger (Verbandspersonen und Treuunternehmen) ausgeschlossen werden soll.

Auch an dieser Stelle ist es nicht nachvollziehbar, warum in Abweichung zu den anderen Mitgliedstaaten die Bestimmung des Art. 13 i) über den Anwendungsbereich und Zweck der Richtlinie hinaus umgesetzt werden sollen.

Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften müssen über andere Qualifikationen verfügen als ein Mitglied eines Vereinsvorstandes oder eines Stiftungsrates. Vereine und Stiftungen verfügen nicht über Anleger, welche geschützt werden müssten oder eine grössere Anzahl von Gläubigern, welche durch betrügerische Handlungen benachteiligt werden könnten.

Auch hier sollten daher in Umsetzung der Richtlinie die Bestimmungen zum disqualifizierten Geschäftsführer auf die Anwendung bei Kapitalgesellschaften beschränkt werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Begehung der in der Vernehmlassungsvorlage zur Disqualifikation eines Geschäftsführers aufgeführten Delikte alle als schweres betrügerisches Verhalten zu bewerten sind, so wie dies von der Richtlinie für die Disqualifikation eines Geschäftsführers gefordert wird.

Zudem ist zu beachten, dass es in Liechtenstein, wie auch in anderen Europäischen Ländern, bereits bestehende spezifische Regelungen gibt, nach denen Personen von der Tätigkeit als Geschäftsführer auszuschliessen sind. So sieht z.B. das liechtensteinische GewG in Art 12 ausdrücklich Ausschlussgründe (oder die Disqualifikation) für Geschäftsführer vor. Ein Ausschluss als Geschäftsführer gemäss GewG hat im Übrigen nicht zur Folge, dass eine Person nicht Mitglied der Verwaltung einer anderen juristischen Person sein kann, bei welcher eine andere Person als Geschäftsführer tätig ist.

Sogar für Gesellschaften, welche kein Handelsgewerbe ausüben, bestehen im Unterschied zu anderen Ländern in Liechtenstein bereits Regelungen über den Ausschluss von Personen bezüglich der Übernahme von Geschäftsführer- bzw. Organfunktionen. So muss bei Verbandspersonen, welche nicht über einen gewerberechtlichen Geschäftsführer verfügen, eine zur Geschäftsführung zuständige Person die Voraussetzungen des Art. 180a PGR erfüllen. Eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als 180a Person wird nur dann erteilt,



wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 6 TrHG (Vertrauenswürdigkeit) vorliegen. Für solche Gesellschaften bräuchte es somit keine zusätzliche neue Regelung, um Art. 13i) der Richtlinie in Liechtenstein umzusetzen.

Und auch das RAG und das ÄrzteGs kennen Regelungen bezüglich des Ausschlusses.

Die neue Regelung des 180 b) PGR steht vielmehr mit bereits bestehenden Regelungen wie z.B. des GewGs, des TrHG, des RAGs oder des ÄrzteGs im Widerspruch und ändert auch die Zuständigkeiten und die Aufsicht bei der Zulassung als Geschäftsführer oder Organ einer Verbandsperson. Insbesondere ändert sie auch die Aufsichtsfunktion der FMA bei den Treuhändern.

Fazit:

Aus Sicht der Treuhandkammer sollte Liechtenstein die Richtlinie so restriktiv wie möglich, so wie es die anderen Staaten auch tun – umsetzen und nicht über deren eigentlichen Anwendungsbereich und Zweck hinausgehen. Andere Gesellschaften als wirtschaftlich tätige Kapitalgesellschaften sollten daher von der Umsetzung nicht betroffen sein. Zudem sollte die Online-Gründung auf die GmbH eingeschränkt werden. Von den Bestimmungen zum disqualifizierten Geschäftsführer sollten aus den dargelegten Gründen im Sinne der Richtlinie nur die operativen Vertretungsorgane von Kapitalgesellschaften erfasst werden. Diesbezüglich bestehen bereits ausreichende spezifische gesetzliche Ausschlussgründe, weshalb es keiner separaten Bestimmung mehr bedarf. Andernfalls muss auf bereits bestehende Ausschlussgründe geachtet werden, insbesondere darauf, dass durch eine Neuaufnahme von Ausschlussgründen nicht die bisherige Systematik, wie z.B. zur Aufsicht über die Personen, die als Geschäftsführer tätig sind, verändert wird.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Treuhandkammer

Susan Schneider-Köder
Geschäftsführerin